

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/4175

A12

Düsseldorf, 13. August 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

der LiteraturRat NRW bedankt sich herzlich für die Aufforderung, zum Entwurf des **Kulturgesetzbuches** Stellung zu beziehen. Wir kommen dieser Aufforderung gerne nach.

Wir begrüßen, dass die für Kultur relevanten Rechtsvorschriften zusammengefasst werden.

Zugleich bedeutet eine solche **Zusammenfassung** auch, dass hier keine großen Entwürfe einer Kulturpolitik für die nächsten Jahrzehnte zu erwarten sind.

Die Absätze D, F und G machen dies sehr deutlich: Das Gesetz soll für das Land weitgehend kostenneutral sein (keine neuen Förderverpflichtungen), es soll Kommunen und Kommunalverbände zu keinen neuen Aufgaben verpflichten und sich schließlich weder auf Unternehmen noch auf private Haushalte finanziell auswirken.

Wir werden im Folgenden auf einzelne Paragraphen des Gesetzes eingehen.

Zugleich möchten wir betonen, dass wir uns den detaillierten Positionen des **Kulturrates NRW** anschließen.

Die folgenden Ausführungen dienen als Ergänzung.

Grundsätzlich bedauern wir, dass das Gesetz auf die Schaffung einer **Kulturverträglichkeitsprüfung** verzichtet. Sehr oft werden nämlich durch Entscheidungen, die **jenseits der Kulturpolitik** getroffen werden, Bedingungen geschaffen, die für **kulturelle Teilhabe** extrem erschwerend sind und die durch Kulturpolitik alleine nicht geändert werden können. Zu denken ist z.B. an raumplanerische und städteplanerische Entscheidungen (z.B. Ansiedlung von Flüchtlingsunterkünften weit außerhalb von städtischen Zentren) und verkehrspolitische Entscheidungen (z.B. Abschaffung von spätabendlichen Fahrten von Bussen und Bahnen, so dass der Besuch von Kulturveranstaltungen für Menschen, die kein

Auto besitzen, unmöglich gemacht wird). Hier würden verpflichtende Kulturverträglichkeitsprüfungen sicher sehr hilfreich sein.

Es werden im Gesetz viele sinnvolle Aufgaben und Ziele formuliert, deren konkrete **Umsetzung vage** bleibt - vielleicht notwendigerweise, vielleicht aber auch vager als nötig. So heißt es in § 3, Absatz 5, es gelte, „auf möglichst einfache, bürgerfreundliche und transparente Verfahren hinzuwirken“. Wohlgesprochen, aber angesichts der Tatsache, dass kaum etwas im Bereich der Kulturpolitik in den letzten Jahrzehnten häufiger gefordert wurde als **Entbürokratisierung**, doch sehr **unkonkret**.

§ 7 betont die Bedeutung der **kulturellen Bildung**. Im Absatz 4 werden die Schulen als Orte kultureller Bildung beschrieben. Was hier zu kurz kommt, das ist die Tatsache, dass sich in ihnen auch die **Vielfalt** der im bevölkerungsreichsten Bundesland vorhandenen **Kulturen** zeigt und stärker thematisiert werden sollte. 5,5 Millionen Menschen in NRW haben einen Migrationshintergrund, das sind 30 % der gesamten Bevölkerung. **Mehrsprachigkeit** wird daher immer mehr zu einer Schlüsselkompetenz. Wir leben im Herzen Europas, wir sollten auch den Kindern und Jugendlichen vermitteln, welche **Freude** der Umgang mit **Sprachen**, mit **Literaturen** vermitteln kann. Spielerische, ernsthafte (z.B. Vergleich von verschiedenen Übersetzungen desselben Textes) und kompetitive Elemente sollten dazu beitragen.

Völlig zu Recht wird in § 9 die Bedeutung **ehrenamtlichen Engagements** gewürdigt. Wir wünschen uns im Gesetzestext die Ergänzung, dass die Stärkung des Ehrenamtes nicht einhergehen darf mit dem Versuch, auf diese Weise hauptamtliches Engagement abzubauen.

Wir begrüßen sehr die Ausführungen im § 11 zum Thema **Nachhaltigkeit**, auch deshalb, weil es hier teilweise sehr konkret wird. Dass Kompensationszahlungen zum **Klimaschutz** grundsätzlich förderfähig sind, das war in der Vergangenheit in der Verwaltungspraxis leider nicht unumstritten, um so wichtiger nun das klare Bekenntnis dazu und dazu, dass Nachhaltigkeit ihren notwendigen Preis hat.

Auch die explizite Erwähnung der Förderung der **kulturellen Infrastruktur** (§ 14) und der Verbände und kulturfachlichen Büros, die die Interessen von Künstlerinnen, Künstlern und Kultureinrichtungen überörtlich bündeln (dort Absatz 3), ist sehr zu begrüßen.

Gleiches gilt für den § 16 und seinen Absatz 3 bezüglich der Anwendung des **Mindestlohngesetzes**. Für uns besteht **Klärungsbedarf** darüber, inwieweit an dieser Stelle auch die von den jeweiligen Berufsverbänden erhobenen **Mindesthonorarforderungen** (z.B. für Lesungen) zu berücksichtigen sind – was wir sehr sinnvoll fänden.

§ 19 betont völlig zu Recht die wichtige Rolle von **Kultur- und Kreativwirtschaft**. Absatz 3 hält mit Gesetzeskraft fest, dass das Land kleine und mittlere Unternehmen der Kulturwirtschaft fördert. Leider werden, was das Gebiet der Literatur angeht, im Regierungshandeln bestimmte Bereiche definitorisch ausgegrenzt. Verlage werden zwar als Unternehmen der Kulturwirtschaft behandelt, Buchhandlungen jedoch nicht. Dabei hat sich gerade in den diversen Lockdowns gezeigt, wie wichtig **Buchhandlungen als kulturelle Zentren** sind. Mit „Click and Collect“ konnten sie zwar ihre Verkaufsaufgaben in groben Zügen erfüllen, aber das sonst übliche Engagement vieler BuchhändlerInnen für Bücher aus kleineren Verlagen und damit für kulturelle Vielfalt war nicht möglich. Zudem sind Buchhandlungen in starkem Maße Anbieter von Lesungen. Durch diese erwirtschaften AutorInnen im statistischen Mittel mehr Einkünfte als durch Buchverkäufe. Die Arbeit von Buchhandlungen dient also **existentiell** der Erhaltung einer lebhaften Literaturszene.

Hinsichtlich der Rolle **von öffentlichen Bibliotheken** (§ 48) unterstützen wir die Forderung des Verbandes der Bibliotheken des Landes NRW. Dieser weist zu Recht darauf hin, dass die Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ bereits 2007 empfahl, Bibliotheken als **Pflichtaufgabe** festzuschreiben.

Was die Beschreibung der Rolle der **Schulbibliotheken** (§ 53) angeht, so stimmen wir dem Verband deutscher Schriftstellerinnen und Schriftsteller (Landesverband NRW) und dem Verband der Bibliotheken zu. Beide fordern mit unterschiedlichen Schwerpunkten eine **Stärkung** der Schulbibliotheken, die gerade bei zunehmenden Ganztagschulbetrieb überall gebraucht werden.

Kommen wir schließlich zur Beschreibung der **Sparte Literatur** in **§ 36**.

Gegenüber dem Referentenentwurf werden die Aufgaben der Literaturveranstalter besser, da umfassenderer, beschrieben. Zugleich fällt weiterhin auf, dass die Literatur nur sehr **wenige Zeilen** erhält, gerade im Vergleich mit anderen Kunstsparten.

Das liegt nicht etwa an bösem Willen derjenigen, die diese Zeilen geschrieben haben, sondern an der Natur dieses Gesetzesentwurfes. Wie eingangs beschrieben bündelt er ausschließlich, was andernorts an Landesaufgaben bereits festgehalten ist.

In den **Erläuterungen** zum § 36 wird festgehalten, dass es „im Unterschied zu allen anderen Sparten nur eine **wenig entwickelte akademische Ausbildung für die Literatur** gibt“ (S. 119). Das ist noch freundlich formuliert. Eine akademische Ausbildung von Autorinnen und Autoren ist in NRW nur in Ansätzen vorhanden, die dringend ausgebaut werden müssen.

Gleiches gilt für die **nebenschulische Beschäftigung** mit Literatur. Während Musikschulen und auch Kunstschulen vielerorts selbstverständlich sind, ist das Erlernen von Techniken des kreativen Schreibens für Schülerinnen und Schüler in NRW nur an wenigen Orten möglich.

Das Projekt „Schreibland NRW“ z.B. ist ein dringend auszubauender wichtiger Ansatz, um das zu ändern.

Zudem muss die **literarische** Bildung ähnlich der **musikalischen** Bildung früh auch im **schulischen**, ja bereits im vorschulischen Bereich verankert werden. Bestehende Aktionen von Literaturhäusern und -Büros, Verbänden und Institutionen, sollten genutzt und dem Lehrpersonal ausdrücklich empfohlen werden.

Sehr zutreffend ist auch die folgende Beschreibung in den **Erläuterungen** zu § 36 (S. 119, nächster Absatz): „Ebenfalls anders als in den anderen Kunstsparten gibt es für die Pflege und Vermittlung der Literatur **keine spezialisierte kommunale Infrastruktur.**“

Ein sehr wichtiger Punkt, ein sehr wichtiges Defizit. Wir sollten diese Beobachtung zum Anlass nehmen, hier gemeinsam über Veränderungen nachzudenken.

Der LiteraturRat NRW würde sich freuen, wenn dazu Gespräche mit Vertretern von Land und Kommunen stattfinden könnten, mit dem Ziel, solche Infrastrukturen **aufzubauen**. Das Kultugesetzbuch ist hier also nicht zu kritisieren, es sollte vielmehr Anlass dazu sein, die literarische Landschaft so nachhaltig zu stärken, dass spätestens bei der übernächsten Novelle **neue, verlässliche** Strukturen Gegenstand des Kultugesetzbuches sein werden.

Wir danken Ihnen sehr herzlich für Ihre Aufmerksamkeit!

Mit vorzüglicher Hochachtung

Michael Serrer

Vorsitzender des LiteraturRates NRW